ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 139/2019

Amt für öffentliche Ordnung

01.07.2019

Betrifft: Ausweisung der Unteren Bachstraße zwischen Gebäude 60 und Brückenstraße und der Katharinenstraße zwischen Erich-Kästner-Straße und südlichem Ausbauende einschließlich der Querstraßen August-Lämmle-Straße, Gerhardstraße, Kleine Straße und Bullentäle als 30-km-Zone

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	16.07.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Nachfolgende Straßen werden als 30-km-Zone ausgewiesen:

- **Untere Bachstraße ab Ende Firmengrundstück Untere Bachstraße 60 bis Einmündung Brückenstraße**
- **Katharinenstraße von Erich-Kästner-Straße bis zum Ausbauende Höhe Gebäude Katharinenstraße 135**
- **August-Lämmle-Straße zwischen Untere Bachstraße und Katharinenstraße**
- **Gerhardstraße zwischen Untere Bachstraße und Katharinenstraße**
- **Kleine Straße zwischen Untere Bachstraße und Katharinenstraße**
- **Bullentäle zwischen Untere Bachstraße und Katharinenstraße**

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:	5410-5440	
Bezeichnung:	Budget 66 Straßen	
Aufwendung/Auszahlungen:	6.000	Euro
Finanzierung:		
Planansatz Haushaltsjahr:	1.874.182,80	Euro
Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr:		Euro
über- /außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen:		Euro
Haushaltmittel gesamt:	1.874.182,80	Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese Maßnahme vorgesehen:	6.000	Euro

Haushaltsmittel:

☒ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt
Bei der Beschlussfassung über die flächendeckende Einführung von 30-km-Zonen in Albstadt am 20.12.1990 hat der Gemeinderat den Bereich der Unteren Bachstraße einschließlich der dahinterliegenden Wohnstraßen (Katharinenstraße, August-Lämmle-Straße, Gerhardstraße, Kleine Straße, Bullentäle) ausgespart.
Grund hierfür war, dass die Untere Bachstraße als Sammelstraße für die westlich von ihr liegenden Wohnstraßen angesehen wurde und zudem als Parallelstraße zur Ortsdurchfahrt auch mit Ausweich-und Durchfahrtsverkehr belastet war.
Durch die zwischenzeitlich erfolgte Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Truchtelfingen hat sich die Verkehrsabwicklung auf der Ortsdurchfahrt signifikant verbessert, so dass die Funktion der „Ausweichstraße“ nahezu entfallen ist. Dies umso mehr als durch das Rechtsabbiegegebot an der Einmündung Lindenstraße/Bolzufahrt und die Ausweisung der Lindenstraße als 30-km-Zone der „Schleichverkehr“ auf dem Straßenzug Untere Bachstraße/Im Wiesengrund/Lindenstraße weitestgehend unterbunden wurde.

In den letzten Jahren gingen bei der Stadtverwaltung immer wieder Beschwerden über zu hohe Durchfahrtsgeschwindigkeiten in der Unteren Bachstraße ein. Gleichzeitig wurde von Anwohnern gefordert, der nahezu ausschließlichen Wohnnutzung der Unteren Bachstraße und der von ihr abgehenden Nebenstraßen einschließlich der Katharinenstraße Rechnung zu tragen und auch diesen Bereich als 30-km-Zone auszuweisen.
Die Stadtverwaltung hat daher in Zusammenarbeit mit Polizei und Stadtplanungsamt die bestehenden Verkehrsregelungen in diesen Straßen nochmals überprüft.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 11.12.2000 wurde die Einrichtung von 30-km-Zonen erleichtert und § 45 Abs. 1 c StVO als Rechtsgrundlage für die Ausweisung dieser Zonen eingefügt.
§ 45 Abs. 1 c StVO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) legen fest, dass 30-km-Zonen grundsätzlich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-u. Kreisstraßen) und auf sonstigen Hauptverkehrsstraßen (Vorfahrtsstraßen) ausgewiesen werden dürfen.
Damit soll gewährleistet sein, dass die Kommunen ihrer Verpflichtung, ein leistungsfähiges übergeordnetes Verkehrsnetz vorzuhalten, auf dem der Verkehr gebündelt werden kann, nachkommen.

Von Rechtsprechung und Literatur wurden die Voraussetzungen für die Ausweisung von 30-km-Zonen weiter u.a. dahingehend konkretisiert, dass die Einführung dieser Zonengeschwindigkeit nur dort in Betracht kommt, wo der Durchfahrtsverkehr von geringer Bedeutung ist, die Zonen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer dienen und daher in Gewerbe-u. Industriegebieten grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Zudem muss mit der Ausweisung der 30-km-Zone der in § 45 Abs. 1, 1a oder 1b genannte Zweck erfüllt werden; d.h. Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen oder städtebauliche Entwicklung müssen die Maßnahme erforderlich machen.

Die genannten Voraussetzungen sind bei der Unteren Bachstraße ab Ende des Firmengrundstückes der Fa. Conta bis zur Einmündung Brückenstraße erfüllt; ab hier nimmt die Straße ganz überwiegend den Ziel-u. Quellverkehr der Anlieger des Wohngebietes auf, der Durchfahrtsverkehr ist weit untergeordnet.
Bei den in diesem Bereich von der Unteren Bachstraße abgehenden Nebenstraßen einschließlich der Katharinenstraße handelt es sich um reine Wohnstraßen mit relativ schmalen Fahrbahnen. Die Ausweisung dieses Quartiers als 30-km-Zone würde dem Schutz der dortigen Wohnbevölkerung dienen und die Verkehrssicherheit, insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer, erhöhen.
Die Verwaltung schlägt daher vor, die Untere Bachstraße ab Ende Firmengelände Fa. Conta bis Einmündung Brückenstraße gemeinsam mit den westlich davon liegenden Wohnstraßen als 30-km-Zone auszuweisen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 c StVO legen u.a. fest, dass in 30-km-Zonen grundsätzlich die gesetzliche Vorfahrtsregelung „Rechts vor links“ gelten muss und die davon abweichende Bevorrechtigung einer Straße durch Verkehrszeichen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.
Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der Unteren Bachstraße und den von ihr abgehenden Nebenstraßen nicht vor; d.h. mit der Ausweisung einer 30-km-Zone muss auch die Änderung der Vorfahrt an allen Kreuzungen

und Einmündungen in der Unteren Bachstraße und den dahinterliegenden Straßen erfolgen. Bislang sind die Verkehrsteilnehmer auf der Unteren Bachstraße gegenüber den einmündenden Straßen bevorrechtigt; künftig würde hier die gesetzliche Vorfahrtsregelung „Rechts vor links“ gelten. Diese Maßnahme würde für eine zusätzliche Geschwindigkeitsreduzierung sorgen.

Neben der Anbringung der Verkehrszeichen „Beginn/Ende einer 30-km-Zone“ an allen Zufahrten zu dieser Zone ist zur besseren Akzeptanz der Zonengeschwindigkeit auch die Markierung der Zahl „30“ an verschiedenen Stellen des Zonenbereichs vorgesehen (s. Plan – Anlage -)